

Projektierungsleistungen für Straßen einschließlich Autobahnen, Land-, Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen, Straßenbrücken, Straßenverkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik.

I

Unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt auch die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und die Erarbeitung von Verwaltungsgebühren.

§ 2

(1) Die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe des dezentral geleiteten Verkehrswesens (nachstehend Bezirksorgane genannt) werden in die Tarif- und Preisarbeit einbezogen. Ihnen werden Aufgaben im System der Ausarbeitung, Planung, Analyse und Kontrolle der Tarife und Preise des Verkehrswesens zur eigenverantwortlichen Lösung übertragen.

(2) Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt unabhängig von der Pflicht zur Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe gemäß Anordnung Nr. Pr. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden und Abteilungsleitern Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke fest,

- a) welche Teilaufgaben bei der Tarif- und Preisarbeit die Bezirksorgane eigenverantwortlich zu lösen haben und welche Organe in welcher Form zur Mitarbeit bei der Lösung dieser Teilaufgaben verpflichtet sind
- b) wie und in welchem Umfang die Mitarbeit der Bezirksorgane bei der Preisarbeit für die Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens zu erfolgen hat, für die die Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen zentral verantwortlich sind
- c) wie die Bezirksorgane die Preisentwicklung zu analysieren und zu kontrollieren haben und in welcher Form die Preisanalysen und die Kontrollfeststellungen den zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen vorzulegen sind.

§ 3

(1) Zur Lösung der Teilaufgaben der Tarif- und Preisarbeit gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a sind Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitarbeitern der Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen und der zu beteiligenden Bezirksorgane zusammensetzen.

(2) Das mit der Lösung einer Teilaufgabe beauftragte Bezirksorgan stellt den Leiter der Arbeitsgruppe.

(3) Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist vom Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstelle des Ministeriums für Verkehrswesen durch Ordnungen zu regeln.

§ 4

(1) Zur Lösung der zentralen Aufgaben in der Tarif- und Preisarbeit sind zentrale Tarif- und Preiskommissionen zu bilden. Sie sind beratende Organe der Leiter der Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Die zentralen Tarif- und Preiskommissionen sind ständige Kommissionen, die sich aus Mitarbeitern der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen sowie den Tarif- und Preisbearbeitern der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1 zusammensetzen. Erforderlichenfalls ist der Kreis der Mitarbeiter um Vertreter anderer Organe und der Erzeugnisgruppen zu erweitern.

(3) Die Leiter, denen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen unterstellt sind, bzw. die Generaldirektoren der wirtschaftsleitenden Organe des Ministeriums bestimmen den Leiter der jeweiligen Zentralen Tarif- bzw. Preiskommission und bestätigen die Mitarbeiter der genannten Kommissionen.

(4) Die Tagungen der zentralen Tarif- und Preiskommissionen werden vom Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstelle des Ministeriums für Verkehrswesen einberufen.

(5) Die Aufgaben der zentralen Tarif- und Preiskommissionen sind, insbesondere

- Beratung der Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion
- Beratung der Bezirksorgane bei der Preisarbeit
- Begutachtung der von den Bezirksorganen gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a vorgelegten Arbeiten für Transportleistungen
- Bearbeitung von Preisanträgen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen
- Vorbereitung der Abstimmung der vorgesehenen Preis- und Tarifregelungen mit den anderen Verkehrsträgern, den zentralen und bezirklichen Staatsorganen, den Hauptabnehmern usw.
- Durchführung von Preiskontrollen
- Erarbeitung und Auswertung von Preisanalysen.

(6) Die Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen regeln die Arbeitsweise und die speziellen Aufgaben der zentralen Tarif- und Preiskommissionen nach Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden und Abteilungsleitern Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke in Geschäftsordnungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1969

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r